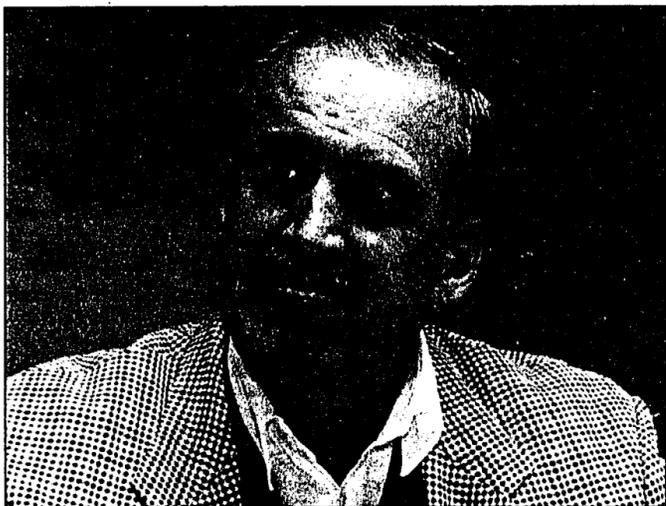


«Ich bitte, ein Ja in die Urne zu werfen»

Interview mit Landtagsvizepräsident Otmar Hasler zur Volksabstimmung über die Einbürgerung alteingesessener Ausländer

Am 16./18. Juni stimmt das Stimmvolk unseres Landes über die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer ab. Die FBPL empfiehlt ein Ja in die Urne zu legen. Landtagsvizepräsident Otmar Hasler machte sich schon im Landtag für diese Vorlage stark. Er betont im Interview, dass die Erlangung des Staatsbürgerrechtes ein letzter wichtiger Schritt der Integration sei.

Mit Landtagsvizepräsident Otmar Hasler sprach Alexander Batliner



Landtagsvizepräsident Otmar Hasler: «Ich bin überzeugt, dass es sich dabei um eine akzeptable und verantwortbare Lösung handelt.»

VOLKSBLATT: Herr Landtagsvizepräsident, Sie haben sich während der Debatte im Landtag zur Einbürgerung alteingesessener Ausländer deutlich für diese Einbürgerung ausgesprochen. Weshalb?

Otmar Hasler: Die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer ist altes Anliegen der Bürgerpartei und auch von mir persönlich. Mir scheint die vom Landtag verabschiedete Lösung ein doppelter Gewinn zu sein. Zum einen ein Gewinn für diejenigen, die ihre Heimat und ihren Lebensmittelpunkt in Liechtenstein gefunden haben. Oft ist der letzte Schritt der Integration die Erlangung des Bürgerrechts des Staates, indem man seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat. Zum anderen ist es

für die staatliche Gemeinschaft ein Gewinn. Es muss unser Bestreben sein, dass sich möglichst viele Menschen für unseren Staat und die Gemeinschaft einsetzen und sich ihr gegenüber verantwortlich fühlen. Dazu trägt bei, wenn sich Menschen, für die Liechtenstein Heimat bedeutet, für die liechtensteinische Staatsbürgerschaft entscheiden können.

Sind das auch die Gründe, weshalb das Stimmvolk ein Ja in die Urne werfen soll?

Ja. Ich bitte die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein Ja in die Urne zu werfen. Wie gesagt sind wir ein kleines Volk und deshalb darauf angewiesen, dass sich möglichst viele in Liechten-

nommen. Ich bin überzeugt, dass es sich dabei um eine akzeptable und verantwortbare Lösung handelt. Um einen Anspruch auf die Erlangung der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft zu haben, müssen die Bewerber eine Wohnsitzdauer von 30 Jahren nachweisen, wobei die Jahre bis zum 20. Lebensjahr doppelt gezählt werden, sowie auf die angestammte Staatsbürgerschaft verzichten. Es handelt sich beim vom Landtag verabschiedeten Gesetz vor allem um eine Lösung für die zweite Generation der in Liechtenstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Für sie ist es möglich, sofern sie hier aufgewachsen sind, mit 15 Jahren das liechtensteinische Landesbürgerrecht zu erwerben

Eine der gesetzlichen Regelung heisst, dass diejenigen, die sich einbürgern lassen wollen, den Pass ihres Ursprungslandes abgeben müssen. Dies führte auch im Landtag zu einer Diskussion. Weshalb haben Sie sich gegen die Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft ausgesprochen?

Sehen wir zuerst einmal die heutige Gesetzeslage an: Die ordentliche Einbürgerung auf dem Wege der Gemeindeabstimmung verlangt von den Bewerbern den Verzicht auf das angestammte Bürgerrecht, ebenso die Einbürgerung der Ehegatten oder des Ehegatten und die Wiedereinbürgerung ehemaliger Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner. Wenn wir nun über die doppelte Staatsbürgerschaft diskutieren, so müssen wir das im Rahmen des gesamten Bürgerrechtes und nicht nur im speziellen Fall der erleichterten Einbürgerung alteingesessener Ausländer

stein lebende Menschen für das Gemeinwohl, für den Staat, für die gesellschaftlichen und sozialen Belange einsetzen und verantwortlich fühlen. Die Erlangung des Staatsbürgerrechtes kann ein letzter und wichtiger Schritt der Integration in die staatliche Gemeinschaft sein.

Im Landtag zu reden gab die Regelung um die Anzahl Wohnsitzjahre, die nötig sind, um von der Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung Gebrauch machen zu können. Welche Regelung fand diesbezüglich der Landtag und welche Regelung hätten Sie diesbezüglich befürwortet?

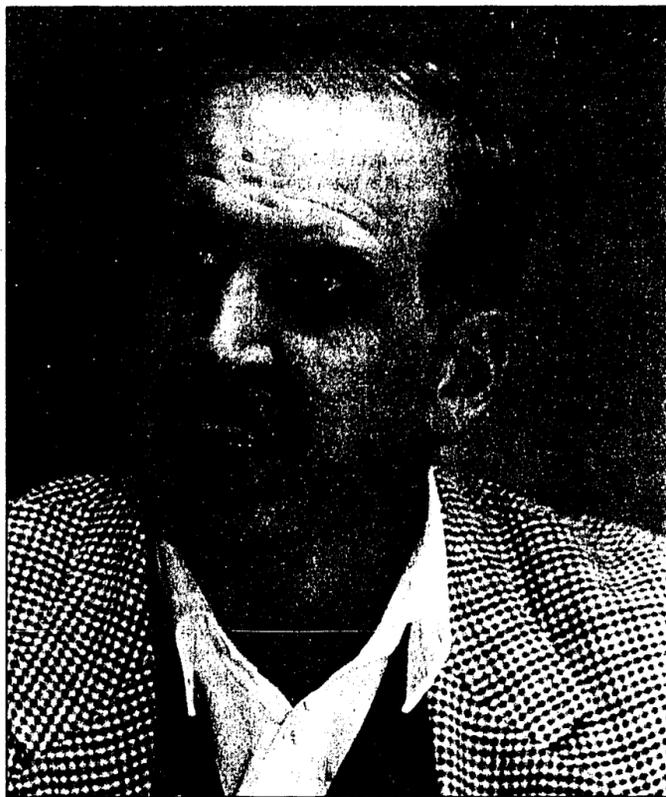
Der Landtag hat die von der Regierung vorgeschlagene Regelung über-

Volksabstimmung

16./18.

Juni 2000

tun. Ich finde den Grundsatz richtig, dass man sich für eine Staatsbürgerschaft entscheiden muss. Für einen Kleinstaat ist es sehr wichtig, seine



Landtagsvizepräsident Otmar Hasler: «Die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer ist ein altes Anliegen der Bürgerpartei und auch von mir persönlich.»

Identität zu wahren und dafür zu sorgen, dass derjenige, der zum Bürgerverband gehören will, sich auch mit diesem identifiziert. Mir ist aber auch klar, dass dieser Grundsatz in unserem Recht mehrfach durchbrochen wird. Es wird

der Vorlage finde ich den verlangten Verzicht richtig.

Die FBPL-Fraktion hat im Rahmen einer Fraktionserklärung eine Volksabstimmung zu dieser Frage gefordert. Die Regierung und die anderen Fraktionen sind dann zu einem grossen Teil auf diese Forderung eingetreten. Weshalb hat die FBPL eine Volksabstimmung gefordert?

Die Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs auf Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern ist eine grundlegende Änderung unseres Bürgerrechtes. Wir ersetzen damit das Recht der Gemeindeversammlung auf Abstimmung über den Einbürgerungsantrag der jeweiligen Bewerber durch einen gesetzlich verankerten Anspruch auf die Erlangung des Landesbürgerrechtes. Eine solche Frage muss vom Volk getragen werden. Ich bin überzeugt, dass die notwendige Akzeptanz für diesen Schritt auch vorhanden ist.

REKLAME

Fünf Voraussetzungen nötig

Erläuterungen zur Volksabstimmung vom Wochenende des 16./18. Juni

Am Wochenende vom 16./18. Juni entscheiden die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner an der Urne über eine Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes. Konkret zu entscheiden hat das Volk, ob in Zukunft alteingesessene Ausländer den Liechtensteiner Pass erhalten sollen. Um von einer erleichterten Einbürgerung profitieren zu können, müssen aber fünf Voraussetzungen erfüllt sein.

Peter Kindle

Die Idee, Alteingesessenen einen erleichterten Zugang zum Liechtensteiner Pass zu ermöglichen, wurde bereits vor knapp drei Jahrzehnten aufgegriffen. Nun legen Landtag und Regierung dem Volk eine endgültige Gesetzesvorlage zur Abstimmung vor. Ziel der erleichterten Einbürgerung von Alteingesessenen ist, diesen Menschen eine bessere Identifikation zu Liechtenstein zu ermöglichen. Die Gesetzesvorlage, über welche das Volk zu entscheiden hat, beinhaltet eine Auflistung von Erfordernissen, welche eine Person mitbringen muss, damit sie den Liechtensteiner Pass in er-

leichtertem Einbürgerungsverfahren erhält.

Ordentlicher Wohnsitz während 30 Jahren

Die wichtigste Voraussetzung, um in den Besitz des Liechtensteiner Passes zu gelangen, ist ein ordentlicher Wohnsitz im Land über eine Dauer von 30 Jahren. Sollte die Gesetzesänderung angenommen werden, so bedeutet dies, dass ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, welche seit dem Jahr 1970 in Liechtenstein leben, die liechtensteinische Staatsbürgerschaft anfordern können. In den Genuss einer speziellen Regelung gelangen jüngere «Alteingesessene», denn die ersten 15 Lebensjahre, die in Liechtenstein verlebt werden, zählen doppelt. Somit dürfen 15-jährige Alteingesessene bereits die liechtensteinische Staatsbürgerschaft beantragen.

Wohnsitz: Fünf Jahre an einem Stück

Ein weiteres Kriterium, welches ein alteingesessener Ausländer für die Antragstellung auf einen liechtensteinischen Pass erfüllen muss, ist eine ordentliche Wohnsitznahme in unserem

Land während den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.

«Weisse Weste»

Von einem Antragsteller, welcher von einer erleichterten Einbürgerung Gebrauch machen will, wird eine «weisse Weste» verlangt. So dürfen im Strafregister keine Einträge wegen Verbrechen oder Vergehen vorliegen und das bisherige Verhalten des Alteingesessenen darf gemäss Gesetzesformulierung keinen Anlass geben, «dass er eine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit des Landes darstellt».

Keine Doppelstaatsbürgerschaft möglich

Will ein Alteingesessener den Liechtensteiner Pass bekommen, so muss er ausdrücklich auf seine angestammte Staatsbürgerschaft verzichten. Darf er dies aus gesetzlichen Gründen seines Heimatstaates nicht, so muss er einen Nachweis erbringen, dass eine Verzichtserklärung in seinem Heimatstaat ungültig ist. Diese Bestimmung bedeutet, dass eine doppelte Staatsbürgerschaft nicht möglich ist. Will ein Alteingesessener Liechtensteiner werden, so muss er auf seinen alten Pass verzichten.

sich deshalb die Frage der doppelten oder Mehrfachstaatsbürgerschaft in Zukunft sicher erneut stellen. Zum heutigen Zeitpunkt und für die Akzeptanz

JA

zur Einbürgerung
alteingesessener
Ausländer in
Liechtenstein

Die Bürgerpartei empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, an der Volksabstimmung vom 16./18. Juni 2000 betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes ein JA in die Urne zu legen.

„Ausländer haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren, wenn ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von 30 Jahren nachgewiesen wird, wobei die Jahre von der Geburt bis zum 20. Lebensjahr des Antragstellers doppelt gezählt wird.“

FBPL setzt Akzente! **FBPL**